

**Gebührensatzung des Marktes Schnaittach  
zur Satzung für das Freibad  
vom 20. Dezember 2005  
zuletzt geändert durch Gebührensatzung vom 04. März 2020**

---

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Schnaittach folgende Gebührensatzung für das Freibad des Marktes Schnaittach:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Freibades werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. In diesen Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- (2) Werden im Einzelfall Leistungen notwendig, für die in dieser Satzung Gebühren nicht festgesetzt sind, so werden Gebühren entsprechend der erbrachten Leistung nach vergleichbaren Gebührensätzen festgesetzt.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Die Gebührenschuld entsteht für alle Personen mit dem Betreten des Freibades oder der Inanspruchnahme der Freibadeinrichtungen.

**§ 3  
Entstehung und Fälligkeit, Gebührentrichtung**

- (1) Die Eintrittsgebühren sind beim Passieren des Eingangs (Kassenschalters), Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit ihrer Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

**§ 4  
Geltungsdauer und Ausweispflicht**

- (1) Tageskarten und eingelöste Einzeltageskarten der Dutzendkarten gelten für eine einmalige Aufenthaltsdauer, längstens bis zum Betriebsschluss des (Ein-)Lösetages.
- (2) Einzeltageskarten einer Dutzendkarte können im Jahr des Erwerbes und der nachfolgenden Badesaison eingelöst werden. Dies gilt auch bei einer Gebührenerhöhung während dieses Zeitraums. Nicht eingelöste Einzeltageskarten einer Dutzendkarte verlieren anschließend ihre Gültigkeit.
- (3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für abhandengekommene oder nicht benutzte Eintritts- oder Saisonkarten werden die Gebühren nicht erstattet. Wird der Badebetrieb aus besonderen Gründen vorübergehend oder vor Saisonende geschlossen oder eingeschränkt, kann keine Gebührenentschädigung beansprucht werden.

- (4) Dauerkarten gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten sind nicht übertragbar. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (5) Bei Gebührenerhöhungen während des jeweiligen Geltungszeitraums bleiben die Dauerkarten bis zum Ende des jeweiligen Geltungszeitraumes gültig.
- (6) Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

## **§ 5 Gebühren**

- (1) An Gebühren werden erhoben:

- I. Badbenutzung mit Wechselkabine

- |  |          |
|--|----------|
| a) Einzelkarte für Erwachsene  | 3,00 €   |
| b) Einzelkarte für Kinder und Jugendliche (von 6 – 18 Jahren)                  | 1,70 €   |
| c) Dutzendkarte für Erwachsene   | 30,00 €  |
| d) Dutzendkarte für Kinder und Jugendliche (von 6 – 18 Jahren)                 | 15,00 €  |
| e) Saisondauerkarte für Erwachsene   | 50,00 €  |
| f) Saisondauerkarte für Kinder und Jugendliche<br>(von 6 – 18 Jahren)          | 25,00 €  |
| g) Saisondauerkarte für eine Familie<br>(2 Erwachsene und Kinder bis 18 Jahre) | 100,00 € |

- II. Zuschlag für die Benutzung von Einzelkabinen zu den Tarifen unter (I.)

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für eine Badesaison                                      | 120,00 €, |
| b) für Personen im Sinne des § 6 Abs. 3 für eine Badesaison | 100,00 €. |

- (2) Die Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Familiendauerkarten werden an der Kasse im Freibad und in der Marktkasse im Rathaus auf den jeweiligen Familiennamen ausgestellt. Jedes Familienmitglied erhält eine eigene (Angehörigen-)Karte. Zur Familie im Sinne dieser Satzung gehören die Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (4) Bei missbräuchlicher Verwendung der Dauerkarte wird diese sofort eingezogen.
- (5) Einzelkabinenkarten für die Saison sind nur in der Marktkasse im Rathaus erhältlich.

## **§ 6 Gebührenermäßigungen**

- (1) An Werktagen (Montag bis Freitag) gelten ab 17.00 Uhr abweichend von § 5 (1) I. a) und b) folgende Gebühren:

1. Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 12. Mai 2017. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

- |   |        |
|---|--------|
| a) Einzelkarte für Erwachsene             | 1,80 € |
| b) Einzelkarte für Kinder und Jugendliche | 1,00 € |
- (2) Kinder unter 6 Jahren sind in Begleitung Erwachsener gebührenfrei. Für Schüler über 18 Jahren gelten, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen, die Gebühren für Kinder und Jugendliche.
- (3) Träger der Ehrenamtskarte und Personen mit Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX erhalten, wenn sie den Ausweis vorlegen, eine Ermäßigung von 25 % gegenüber dem Normalpreis. Diese Ermäßigung gilt nicht für den Zuschlag zur Benutzung von Einzelkabinen, gem. § 5 Abs. 1 Nr. II.
- (4) Schulklassen aus dem Gebiet des Marktes Schnaittach können unter Führung und Aufsicht einer Lehrkraft das Bad und die Wechselkabinen Montag bis Freitag bis 12.30 Uhr gebührenfrei benutzen.
- (5) Aktive Mitglieder der Wasserwacht –Ortsgruppe Schnaittach– sind gegen Nachweis für die Benützung des Bades und der Wechselkabinen gebührenfrei.

## **§ 7 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Schließfächer werden den Freibadbenutzern während des Badebetriebs unentgeltlich zur Verfügung gestellt und sind vor Verlassen des Freibades zu leeren.
- (2) Erhoben werden:
- |  |          |
|--|----------|
| Pfandgebühr für den Schlüssel der Einzeldauerkabinen | 20,00 €. |
|--|----------|

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2017 in Kraft. <sup>(Fn.1)</sup> Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Marktes Schnaittach zur Satzung für das Freibad vom 04. Februar 2016 außer Kraft.

---

1. Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 12. Mai 2017. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.